

Satzung des Vereins
Unterstützung für Bethsaida –Freundschaft mit Indien e.V.
(Fassung vom 7. März 2014)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Unterstützung für Bethsaida-Freundschaft mit Indien e.V.** und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stade eingetragen werden. Der Sitz des Vereins ist Stade. Das laufende Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke und die Förderung der Jugendhilfe und der Altenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Unterkunft, Erziehung und Berufsausbildung für Waisenkinder
- b) Unterkunft (Altenheim) für mittellose alte Menschen und Obdachlose
- c) Überlebenshilfe für kranke Menschen (vor allem Leprakranke und Obdachlose)
- d) Integrationsprojekte für junge, mittellose Frauen (Berufsausbildung und Verdienen der Mitgift)

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von allen Mitgliedern – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – werden Beiträge erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Zahlung der Beiträge ist bis zum 15. Januar eines jeden Jahres zu leisten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein wegen vereinschädigendem Verhalten.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden bzw. der 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden bzw. der 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin
- d) dem Kassenwart bzw. der Kassenwartin

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Erstellung des Jahresberichts

d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 2. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
 3. Vorstandsämter sind Ehrenämter. Im Sinne des Vereins gemachte Aufwendungen können auf Beschluss des Vorstandes erstattet werden.
1. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht möglich.
2. Die Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Berufungsverfahren gegen einen Ausschluss nach § 5(d)
 - g) Änderung der Satzung

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr mindestens, möglichst im ersten Quartal, soll eine Mitgliederversammlung stattfinden.
1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden bzw. von der 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom bzw. von der 1. Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung vom bzw. von der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Wahl des

Vorstandes durch Zuruf ist erlaubt, eine schriftliche Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

5. Zur Ernennung von Ehrenmitgliedern sind 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen protokolliert werden. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es soll folgende Fakten enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen

der Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art

Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich in einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
1. Zur Auflösung ist 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen des Vereins an die deutsche Sektion des Vereins Ärzte ohne Grenzen e.V., Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin (Eintrag im Vereinsregister Nr. 006699), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.